



Beschlussvorlage Nr.:	137/2023	Datum:	22.08.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge			
Nr.		Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Wahlprüfungsausschuss	18.09.2023
2	X	Stadtvertretung	21.09.2023

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Für die Vorbereitung und Durchführung einer Gemeindewahl gelten im Wesentlichen die Vorgaben des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO). Gemäß § 39 GKWG ist durch die Stadtvertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ein Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl herbeizuführen. Dabei ist zu prüfen, ob

- alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter tatsächlich wählbar gewesen sind
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis im Wahlgebiet oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben könnten
- die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerfrei war.

Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl wurden nicht festgestellt.

Alle von den Parteien und Wählergruppen für die Gemeindewahl vorgelegten Wahlvorschläge wurden fristgerecht eingereicht, waren vollständig und erfüllten die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG.

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl sowie bei der Wahlhandlung sind weder durch die Wahlvorstände noch durch die Wahlberechtigten gemeldet worden. Eigene Beobachtungen der Verwaltung bestätigen diesen Eindruck. Gleiches trifft zu für die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahlabend. Dies wurde durch den Beschluss des Gemeindewahlausschusses in seiner Sitzung am 16.05.2023 dokumentiert.

Nachdem der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 16.05.2023 das Ergebnis der Gemeindewahl 2023 endgültig festgestellt hatte, wurde dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war mit dem Hinweis versehen, dass jede/jeder Wahlberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einlegen kann. Einsprüche sind bislang nicht eingegangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl 2023 weder durch die Wahlberechtigten noch durch die Kommunalaufsicht eingereicht wurden. Die beschriebene Vorprüfung hat zudem ergeben, dass Mängel im Sinne des § 39 GKWG nicht aufgetreten sind.

Der Beschluss über die Gültigkeit der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Lösungsvorschlag:

Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl 2023.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Keine -

5. Beschlussempfehlung:

Auf Grundlage der Vorgaben des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird die Gemeindewahl in der Stadt Schwentimental vom 14. Mai 2023 für gültig erklärt.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung